

TABLE OF VISIONS

Allgemeine Geschäftsbedingungen der TABLE OF VISIONS GmbH

1. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgenden AGB gelten für alle Verträge über Design- und Programmierleistungen der Table of Visions GmbH, vertreten durch David Holetzeck und David Heberling (nachfolgend „Table of Visions“) und dem Auftraggeber.
- b. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit Table of Visions ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (per Briefpost, E-Mail oder Fax) zustimmt.
- c. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen können im Angebot von Table of Visions getroffen werden.

2. Vertragsgegenstand

- a. Table of Visions ist eine Agentur für Webdesign und Softwareentwicklung, die im Wesentlichen auf dem Gebiet der Beratung, Analyse, Erstellung, Programmierung und Gestaltung von Webseiten mit einem Bezug zum Themenkomplex Crowdfunding spezialisiert ist. Das beinhaltet auch die Durchführung konkreter Marketingmaßnahmen für Webseiten. Der konkrete Vertragsgegenstand und die Leistungspflichten der Parteien ergeben sich aus dem Angebot von Table of Visions.
- b. Soweit nicht ausdrücklich im Angebot von Table of Visions einbezogen, sind Leistungen, die nicht unmittelbar von Table of Visions erbracht werden, nicht Teil der vertraglich vereinbarten Vergütung, sondern sind vom Auftraggeber gesondert zu zahlen. Hierzu können zählen: Domain, Hosting, Rechteeinräumung von Inhalten Dritter (bspw. Stockmaterial), Produktionskosten (Audio/Video), Übersetzungen, Off-Page-Suchmaschinen-Optimierungen, Suchmaschinen-Marketing-Kampagnen, Social-Media-Maßnahmen und sonstige vergleichbare Leistungen Dritter sowie bei Angebots-erstellung unvorhergesehene Reisekosten.
- c. Es bestehen keine Pflichten seitens Table of Visions, editierbare Originaldaten herauszugeben. Dies erfolgt nur auf Wunsch des Auftraggebers gegen Entgeltzahlung, was gesondert zu vereinbaren ist.
- d. Table of Visions ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Erfüllungsgehilfen für die Vertragserfüllung einzusetzen, ohne dass es eine entsprechende Pflicht gibt, den Auftraggeber darüber zu informieren.

3. Vertragsschluss, Vertragsdurchführung

- a. Angebote von Table of Visions sind unverbindlich, was bedeutet, dass sich Preis und Ausführung der angebotenen Leistung ändern können. Sofern Table of Visions ein individuelles Leistungsangebot abgegeben hat, geschieht dies auf Grundlage der spezifischen Angaben des Auftraggebers. Der Auftraggeber trägt das Risiko dafür, dass die auf dieser Grundlage angebotene Leistung seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Sofern der Auftraggeber verbindliche Vorgaben vereinbaren möchte, hat er diese schriftlich niederzulegen. Sie werden erst durch Gegenzeichnung seitens Table of Visions wirksam.
- b. Soweit Table of Visions Konditionen für einen Auftrag mitteilt, stellt dies daher kein rechtlich bindendes Angebot dar. Erst wenn ein Auftraggeber mit den Konditionen einverstanden ist, liegt darin ein Angebot des Auftraggebers auf Abschluss eines Vertrages. Ein Vertrag kommt erst zustande, soweit von Table of Visions das Angebot des Auftraggebers angenommen wird. Dies kann wahlweise per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.
- c. Die Durchführung der jeweiligen Leistungen orientiert sich an dem für die Realisierung der jeweiligen Leistung aufgestellten Zeitplan, sonst nach Ermessen von Table of Visions unter

TABLE OF VISIONS

sachgerechter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers. Gegebenenfalls auftretende Verzögerungen wegen höherer Gewalt und mangelnder Mitwirkung des Auftraggebers sind von den für Table of Visions geltenden Fristen in Abzug zu bringen.

- d. Die vom Auftragnehmer angegebenen Personentage spiegeln nicht die Dauer der Umsetzungszeit wieder und sind daher keine „Tage“ im Sinne der Berechnung von Fristen, sondern dienen der Veranschaulichung des Arbeitsumfangs.

4. Pflichten des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber erhält zur Pflege seines Angebotes die entsprechenden Zugangsdaten. Er ist verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln und haftet für jeden Missbrauch, der aus einer unberechtigten Verwendung der Zugangsdaten resultiert. Erlangt der Auftraggeber davon Kenntnis, dass unbefugten Dritten die Zugangsdaten bekannt sind, hat er Table of Visions hiervon unverzüglich zu informieren. Sollten infolge Verschuldens des Auftraggebers unberechtigte Dritte Leistungen von Table of Visions nutzen, haftet der Auftraggeber Table of Visions gegenüber auf Nutzungsentgelt und Schadensersatz. Im Verdachtsfall hat der Auftraggeber deshalb die Möglichkeit und die Pflicht, neue Zugangsdaten anzufordern.
- b. Soweit nicht anderweitig vertraglich geregelt, ist es die Pflicht des Auftraggebers, alle seine Dateien und Softwareeinstellungen, auf die er zugreifen kann, selbst regelmäßig zu sichern. Die Datensicherung soll vor Vornahme jeder vom Auftraggeber vorgenommenen Änderung erfolgen sowie vor Wartungsarbeiten von Table of Visions, soweit diese rechtzeitig durch Table of Visions angekündigt worden sind. Der Auftraggeber verpflichtet sich selbst erstellte Sicherungskopien nicht auf dem Webserver zu speichern.
- c. Der Auftraggeber stellt Table of Visions die, zur Erbringung der Leistung erforderlichen, Inhalte zur Verfügung. Table of Visions ist nicht verpflichtet, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der Vertrag verfolgten Zweck zu erreichen.
- d. Der Auftraggeber spricht Table of Visions von sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich der überlassenen Daten frei. Soweit Daten an Table of Visions - gleich in welcher Form - übermittelt werden, stellt der Auftraggeber Sicherheitskopien her.
- e. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Table of Visions den Zugang zu seiner jeweiligen IT-Infrastruktur zu ermöglichen, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszweckes nach Auffassung von Table of Visions erforderlich ist.
- f. Der Auftraggeber ist verpflichtet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Einhaltung des TMG, vorgeschriebene Angaben auf seiner Website zu machen, bzw. bereit zu stellen. Table of Visions erbringt keine Rechtsberatung. Von daher ist ausschließlich der Auftraggeber für die Erfüllung rechtlicher Vorgaben auf der Webseite verantwortlich. Das schließt auf dem Webserver abrufbare Inhalte, gespeicherte Daten, eingeblendete Banner sowie bei der Eintragung in Suchmaschinen verwendete Schlüsselwörter ein.

5. Nachträgliche Änderungen

- a. Für Änderungen oder Zusatzwünsche an der vertraglich vereinbarten Leistung erteilt der Auftraggeber Table of Visions eine Überprüfung des Sachverhalts (förmlichen Prüfauftrag) gegen Entgelt. Table of Visions kann die Arbeiten am Projekt einstellen oder unterbrechen, wenn die ausführenden Mitarbeiter zur Bearbeitung des Prüfantrags benötigt werden oder sich im Falle der Einigung über Änderungen oder Zusatzwünsche deren Ausführung auf die Projektarbeit auswirken kann und diese evtl. überflüssig macht. Table of Visions wird dem Auftraggeber das Prüfergebn schriftlich und im Falle der Zumutbarkeit auch gleichzeitig die Konditionen, inklusive der zusätzlichen

TABLE OF VISIONS

Vergütung, zur Durchführung mitteilen. Der Auftraggeber wird unverzüglich schriftlich mitteilen, ob er dieses Angebot annimmt. Bei Ablehnung bleibt es beim ursprünglichen Leistungsumfang.

- b. Bei Erteilung eines Prüfauftrages verlängern sich vereinbarte Termine und Fristen dementsprechend.
- c. Für alle Leistungen, die nachträglich vereinbart werden, erfolgt die Berechnung auf der Basis der zum Zeitpunkt der Durchführung gültigen Stundensätze von Table of Visions unter Berücksichtigung des erforderlichen Zeitaufwandes, es sei denn, es wurde eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen.

6. Zahlungsbedingungen

- a. Die Höhe der Vergütung (gleichgültig, ob einmalig oder wiederkehrend und gleichgültig, ob es sich um Pauschal- oder Stundenvergütung handelt) ergibt sich aus dem Angebot von Table of Visions. Angegebene Beträge verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer (Nettopreis).
- b. Die Vergütung erfolgt zu 30 % bei Projektstart, sofern nicht anders im Angebot von Table of Visions definiert. Die Rechnungen sind zahlbar sofort nach Rechnungsstellung. Mit erfolgtem Zahlungseingang bei Table of Visions können erst durch den Auftraggeber Leistungen gefordert werden. Nach Leistung aller Arbeitspakete werden die offenen 70% der Vergütung fällig. Der Auftraggeber verpflichtet sich bis spätestens zehn (10) Tage nach Rechnungsstellung den noch offenen Betrag zu begleichen.
- c. Table of Visions behält sich das Recht vor, Teilzahlungen nach dem Erreichen wesentlicher Zwischenleistungen zu verlangen. Zwischenrechnungen sind ebenfalls innerhalb von zehn (10) Tagen zur Zahlung fällig.
- d. Im Falle eines von Table of Visions nicht verschuldeten temporär abgegrenzten Projektstillstandes behält sich Table of Visions das Recht vor, Teilzahlungen für erbrachte Leistungen zu verlangen. Demnach kann Table of Visions eine Teilzahlung für die bereits erbrachten Leistungen verlangen, wenn der Auftraggeber 10 % eines verbindlich vereinbarten Leistungszeitpunktes seiner Mitwirkungspflicht überschritten hat. Liegt ein Überschreiten von 50% des vereinbarten Zeitpunktes durch den Auftraggeber vor oder kommt das Projekt auf unbestimmte Zeit zum Erliegen, kann Table of Visions die gesamte Projektsumme in Rechnung stellen.
- e. Befindet sich der Auftraggeber mit einer Zahlung mindestens 30 Tage in Verzug, ist Table of Visions berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber außerordentlich zu kündigen. Alle bis dahin schon erbrachten Leistungsposten (wie z.B. die Konzeptionsphase) bleiben davon unberührt und sind vom Auftraggeber vertragsgemäß zu vergüten.

7. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- a. Table of Visions ist nach vorheriger Abstimmung mit dem Auftraggeber berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich Table of Visions entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- b. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von Table of Visions abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, Table of Visions im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben.
- c. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, Fotos, Reproduktionen, und Druck etc. sind Table of Visions vom Auftraggeber zu erstatten.
- d. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind Table of Visions vom Auftraggeber zu erstatten.
- e. Textänderungen die der Auftraggeber mittels Backend selbst vornehmen kann sind nicht im Angebot enthalten. Textänderungen wie bspw. Anpassung statischer Texte oder Menüpunkte sind mit einer

TABLE OF VISIONS

Revision enthalten.

8. Besondere Bedingungen für Webdesign- und Grafikleistungen

- a. Handelt es sich bei der von Table of Visions erbrachten Leistung um Arbeit im Grafik- und Webdesign, ist Table of Visions nach Fertigstellung der Leistung verpflichtet, dem Auftraggeber die erbrachte Leistung (Website, Webseitenelemente, Grafiken, etc.) entweder digital per E-Mail, auf einem geeigneten Datenträger zur Verfügung zu stellen oder auf einem vom Auftraggeber benannten Server zugänglich zu machen.
- b. Der Auftraggeber ist zur Abnahme der erbrachten Leistung verpflichtet, sofern diese den vertraglichen Anforderungen entspricht. Die Abnahme ist in Textform (§ 126b BGB) zu erklären.
- c. Während der Fertigstellungsphase von Designleistungen ist Table of Visions berechtigt, dem Auftraggeber einzelne Bestandteile zur Teilabnahme vorzulegen. Der Auftraggeber ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile (z.B. einer Website) den vertraglichen Anforderungen entsprechen.
- d. Die Abnahme des Designs muss schriftlich per E-Mail erfolgen. Sollte das Design nicht von Table of Visions erstellt werden, müssen alle Dateien als PSD-Format vorliegen sowie einer schriftlichen Bestätigung, dass die gelieferten Designs final sind.
- e. Eine Crossbrowser Optimierung wird für den aktuellen Firefox, Chrome, Internet Explorer und Safari durchgeführt (Stand Juni 2015). Eine 100%ig korrekte Darstellung unter anderen Browsern und/oder älteren Browserversionen wird nicht zugesichert. Eine Optimierung hierfür würde weitere Kosten verursachen.
- f. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit für Table of Visions. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die dadurch verursachten Mehrkosten zu tragen.
- g. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so wird dies nicht Table of Visions zu Last gelegt. Der Auftraggeber wird von Table of Visions aufgefordert, eine Abnahme innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung zu terminieren. Sollte der Auftraggeber die finale Abnahme trotz dieser Aufforderung versäumen, wird die erbrachte Leistung als vertragsgemäß ausgeführt und abgenommen angesehen.
- h. ToV behält sich vor, technischen Anpassungen erst nach Freigabe des finalen Designs durchzuführen. Daher ist zu beachten, dass sich der Zeitplan verschieben kann, sofern die finale Abnahme des Designs, aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert. Die Abnahme des Designs muss schriftlich per E-Mail erfolgen.
- i. Für Leistungen Dritter, insbesondere externe Zahlungsdienstleister, können keine Leistungszusicherungen abgegeben werden. Es obliegt alleine dem Auftraggeber sicherzustellen, dass die Angebote des Dritten zur Erfüllung des Projektzieles geeignet ist. Für Konten, Accounts oder dergleichen, die der Auftraggeber mit Dritten (bspw. Zahlungsdienstleistern) abschließt, ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Ob der Auftraggeber berechtigt ist, ein Vertragsverhältnis mit dem jeweiligen Drittanbieter abzuschließen, liegt in der Überprüfungspflicht des Kunden.
- j. Beauftragt der Auftraggeber Zusatzleistungen, während des Projektlaufzeit, verzögert sich der Zeitplan insgesamt.

9. Nutzungsrechte bei Designleistungen (nicht Software)

- a. Table of Visions räumt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Zweck erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache

TABLE OF VISIONS

- Nutzungsrecht eingeräumt. Eine Übertragung der Nutzungsrechte an Dritte bedarf einer schriftlichen Vereinbarung.
- b. Weitere Nutzungsrechte in Verbindung mit der Vertragsleistung hergestellten Unterlagen wie z.B. Druckunterlagen, Zeichnungen, Grafiken, Bilder, Ton- und/oder Bildaufnahmen, Softwaredaten etc., auch Entwürfe, werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung an den Auftraggeber übertragen.
 - c. Table of Visions verzichtet im Rahmen der Rechteeräumung nicht auf das Recht der Namensnennung, soweit nicht anderweitig ausdrücklich mitgeteilt (§ 13 UrhG).
 - d. Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung auf den Auftraggeber über.
 - e. Zieht Table of Visions zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird Table of Visions deren Urhebernutzungsrechte für den Auftraggeber auf dessen Kosten zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf den Auftraggeber übertragen. Der Auftraggeber ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags nötig sind, zu nehmen.
- 10. Nutzungsrechte bei der Überlassung von Software**Für die Softwareüberlassung gelten die Allgemeinen Lizenzbedingungen von Table of Visions.

Hostingbedingungen (Nr. 11- 18)

11. Gegenstand des Hostings

- a. Table of Visions stellt dem Auftraggeber ein betriebsbereites, dediziertes Rechnersystem bestehend aus der entsprechenden Hard- und Software oder aber Speicherplatz auf einem virtuellen Webserver zur Verfügung und schuldet sein Bemühen, die vom Auftraggeber vertragsgemäß gespeicherten Daten über das vom Anbieter zu unterhaltende Netz und das damit verbundene Internet für die Öffentlichkeit abrufbar zu machen (insgesamt als „Webhostingleistungen“ oder als „Webserver“ bezeichnet). Dafür nutzt Table of Visions das Angebot des Anbieters Domain Factory. Der Auftraggeber hat weder dingliche Rechte an der Serverhardware noch ein Recht auf Zutritt zu den Räumlichkeiten, in denen sich die Serverhardware befindet.
- b. Table of Visions gewährleistet eine Erreichbarkeit von 98% im Jahresdurchschnitt. Table of Visions ist für die Erreichbarkeit nur insoweit verantwortlich, als die Nichtabrufbarkeit auf den von ihm betriebenen Teil des Netzes oder den Webserver selbst zurückzuführen ist.
- c. Table of Visions hat das Recht, sich zur Leistungserbringung jederzeit und in beliebigem Umfang Dritter zu bedienen.
- d. Table of Visions kann darüber hinaus seine Rechte und Pflichten auf einen oder mehrere Dritte übertragen („Vertragsübernahme“).Table of Visions hat dem Auftraggeber die Vertragsübernahme mindestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt der Übernahme mitzuteilen. Für den Fall der Vertragsübernahme steht dem Auftraggeber das Recht zu, den Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Vertragsübernahme zu kündigen.

12. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung und -kündigung des Hostings

- a. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von zwölf (12) Monaten, geschlossen und ist an die jeweilige Laufzeit der Lizenzbedingungen der Table of Visions GmbH geknüpft (ab Punkt 21 der AGBs), sofern nichts anderes im Angebot vereinbart.
Er kann von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende dieser Vertragslaufzeit gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vertragslaufzeit um weitere zwölf (12) Monate.
- b. Das Hosting kann von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden.
- c. Die Kündigung muss schriftlich (Fax/Brief/E-Mail) erfolgen.

TABLE OF VISIONS

13. Allgemeine Pflichten des Auftraggeber in Bezug auf das Hosting

- a. Für die Domain selbst sowie für sämtliche Inhalte, die der Auftraggeber auf dem Webserver abrufbar hält oder speichert ist alleine der Auftraggeber verantwortlich, soweit er die Inhalte über das ihm zu Verfügung gestellte Content Management System steuern kann. Der Auftraggeber ist im Rahmen seiner Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Regelungen auch für das Verhalten Dritter, die in seinem Auftrag tätig werden, insbesondere von Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verantwortlich. Dies gilt auch für sonstige Dritte, denen er wissentlich Zugangsdaten zu den Diensten und Leistungen des Anbieters zur Verfügung stellt. Table of Visions ist nicht verpflichtet, den Webserver des Auftraggeber auf eventuelle Verstöße zu prüfen.
- b. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die von Table of Visions zum Zwecke des Zugangs erhaltenen Passwörter streng geheim zu halten und den Anbieter unverzüglich zu informieren, sobald er davon Kenntnis erlangt, dass unbefugten Dritten das Passwort bekannt ist.
- c. Der Auftraggeber verpflichtet sich Table of Visions unverzüglich und vollständig zu informieren, falls er aus der Verwendung der vertragsgegenständlichen Dienste gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

14. Nutzungseinschränkungen, Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Rechte Dritter

- a. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die Internet-Präsenzen oder Daten anderer Auftraggeber von Table of Visions, die Serverstabilität, Serverperformance oder Serververfügbarkeit nicht entgegen der vertraglich vorausgesetzten Verwendung beeinträchtigt werden. Insbesondere ist es dem Auftraggeber nur mit schriftlicher Genehmigung des Anbieters gestattet:
 - a. Banner-Programme (Bannertausch, Ad-Server, usw.) zu betreiben;
 - b. Freespace-Angebote Subdomain-Dienste, Countersysteme, anzubieten;
 - c. ein Chat-Forum zu betreiben.
- b. Die vom Webserver abrufbaren Inhalte, gespeicherten Daten, eingeblendeten Banner sowie die, bei der Eintragung in Suchmaschinen verwendeten Schlüsselwörter dürfen nicht gegen gesetzliche Verbote, die guten Sitten oder Rechte Dritter (insbesondere Marken, Namens- und Urheberrechte) verstoßen. Dem Auftraggeber ist es auch nicht gestattet pornographische Inhalte sowie auf Gewinnerzielung gerichteten Leistungen anzubieten oder anbieten zu lassen, die pornographische und/oder erotische Inhalte (z. B. Nacktbilder, Peepshows etc.) zum Gegenstand haben.

15. Höhe der Hostinggebühr und Fälligkeit

- a. Die Höhe der Hostinggebühr ist im Angebot geregelt.
- b. Die Hostinggebühr ist am fünften Arbeitstag jedes Monats fällig und wird fällig ab zur Verfügungsstellung der Plattform zum Testing.

16. Leistungsstörungen

- a. Für Leistungsstörungen ist Table of Visions im Rahmen dieses Vertrages nur verantwortlich, soweit diese die von ihr zu erbringenden Hosting Leistungen betreffen. Insbesondere für die Funktionsfähigkeit der eigentlichen Internet-Präsenz des Auftraggebers, bestehend aus den auf den Webserver aufgespielten Daten (z.B. HTML-Dateien, Flash-Dateien, Skripte etc.) ist Table of Visions im Rahmen dieses Vertrages nicht verantwortlich.
- b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Table of Visions für ihn erkennbare Störungen unverzüglich anzuzeigen („Störungsmeldung“).
- c. Wird die Funktionsfähigkeit des Webserver aufgrund nicht vertragsgemäßer Inhalte oder aufgrund einer über den vertraglich vorausgesetzten Gebrauch hinausgehende Nutzung beeinträchtigt, kann der Auftraggeber hinsichtlich hierauf beruhender Störungen keine Rechte geltend machen. Im Falle

TABLE OF VISIONS

höherer Gewalt ist Table of Visions von der Leistungspflicht befreit. Hierzu zählen insbesondere rechtmäßige Arbeitsk Kampfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben und behördliche Maßnahmen, soweit nicht vom Anbieter verschuldet.

17. Sperrung, Voraussetzungen und Aufhebung der Sperrung, Kostenerstattung

- a. Im Falle einer Sperrung, die aufgrund der Inhalte auf dem Webserver erfolgt, wird dem Auftraggeber deren Abänderung bzw. Beseitigung ermöglicht. Ergibt sich der Grund zur Sperrung bereits aus der vom Auftraggeber registrierten Domain selbst, ist Table of Visions berechtigt, die Domain des Auftraggebers in die Pflege des Registrars zu stellen. Durch eine Sperrung wird der Auftraggeber nicht von seiner Verpflichtung entbunden, die vereinbarten Entgelte zu entrichten. Gebühren, die durch eine Sperrung bzw. deren Aufhebung stehen, trägt der Auftraggeber.

18. Reaktionszeiten, Backups und Notfälle

- a. Wenn zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, dann steht Table of Visions werktags innerhalb des Service-Zeitraums (Montag bis Freitag, 10:00 - 18:00 Uhr) eine Reaktionszeit bis zu 24 Stunden zu. Am Wochenende sowie an Feiertagen beträgt die Reaktionszeit bis zu 48 Stunden.
- b. Der Auftragnehmer sichert jede Nacht sämtliche Daten. Zudem ist der Server mit einem RAID-Verbund ausgestattet. Dabei werden sämtliche Daten auf zwei oder mehreren Festplatten gespiegelt, damit der physikalische Defekt einer Festplatte nicht automatisch zum Verlust der Daten führt.
- c. Es werden vom Server grundsätzlich die letzten 3 Tage als Backup zurückgehalten.
- d. Notfalleinfragen, die außerhalb des Service-Zeitraums (Montag bis Freitag, 10:00 - 18:00 Uhr) liegen, werden extra vergütet. Grundpreis in Höhe von netto 24,95 EUR zzgl. Arbeitszeit für Notfall-Anfragen aufgrund nicht im Einflussbereich der Table of Visions liegender Probleme, Ausfälle und Beeinträchtigungen während der "Standardarbeitszeit". Grundpreis in Höhe von netto 49,95 EUR zzgl. Arbeitszeit für Notfall-Anfragen aufgrund nicht im Einflussbereich von Table of Visions liegender Probleme, Ausfälle und Beeinträchtigungen außerhalb der Standardarbeitszeit.
- e. Notfalleinfragen erfolgen per Mail (notfall@tableofvisions.com) und müssen in der Betreffzeile mit dem Wort „Notfall“ gekennzeichnet sein.

Supportbedingungen (Nr. 19, 20)

19. Wartung, Pflege und Funktionsstörungen

- a. In diesem Fall Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Supportleistung ist, dass der Auftraggeber das von Table of Visions vorgegebene Ticketing-System nutzt.
- b. Wenn zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart wurde, dann steht Table of Visions werktags (Montag bis Freitag, 10:00 - 18:00 Uhr) eine Reaktionszeit bei einem Support- oder Wartungsauftrag bis zu 24 Stunden zu. Am Wochenende sowie an Feiertagen beträgt die Reaktionszeit bis zu 48 Stunden.
- c. Überlässt Table of Visions dem Auftraggeber im Rahmen von Nacherfüllung oder Pflege Ergänzungen (z.B. Patches, Workarounds) oder eine Neuauflage des Systems oder von Teilen davon (z.B. Updates, Upgrades), unterliegen diese den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern keine andere Vereinbarung hierzu getroffen wird.
- d. Software benötigt kontinuierliche Pflege. Nach Abnahme der Software entstehende Funktionsstörungen der Software hat Table of Visions nur dann zu verantworten, wenn sie auf einen im Abnahmezeitpunkt bestehenden Mangel der Software beruhen. Funktionsstörungen, die auf

TABLE OF VISIONS

fehlenden Upgrades und Anpassungen der Software an die technische Entwicklung beruhen, hat Table of Visions nur zu vertreten, wenn sich dies aus einem Pflege- oder Wartungsvertrag ergibt.

20. Höhe der Supportgebühr und Fälligkeit

- a. Die Gebühr für die monatliche Support-Leistung ist im Angebot geregelt.
- b. Überschreitet der monatliche Aufwand die vereinbarte Mindestleistung, so wird im Stundentakt abgerechnet zu einem Tagessatz von 750 Euro netto (Stundensatz 93,75 Euro netto), sofern nicht anders im Angebot vereinbart.
- c. Zusätzliche Supportleistung erfolgen nur nach Rücksprache mit dem Kunden.
- d. Die Supportgebühr ist am fünften Arbeitstag jedes Monats fällig.

Lizenzbedingungen für Software (Nr. 21 - 27)

21. Geltungsbereich

- a. Die nachfolgenden Vereinbarung gelten ausschließlich für die Überlassungsverträge von Software zwischen der Table of Visions GmbH, vertreten durch David Holetzeck und David Heberling, als Lizenzgeberin (nachfolgend „Table of Visions“) und dem Lizenznehmer (nachfolgend „Auftraggeber“).
- b. Diese Lizenzbedingungen stellen eine Ergänzung des jeweiligen Angebots von Table of Visions dar. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen können im Angebot von Table of Visions getroffen werden.
- c. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, soweit Table of Visions ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich (per Briefpost, E-Mail oder Fax) zustimmt.

22. Gegenstand der Lizenzbedingungen

- a. Table of Visions ist spezialisiert auf Software zum Betrieb von Crowdfunding-Plattformen. Hierbei wird dem Auftraggeber die Crowdfunding-Software als Whitelabel-Modell angeboten. Der konkrete Leistungsumfang der Software ergibt sich aus dem Angebot von Table of Visions. Daraus ergibt sich auch die geschuldete Beschaffenheit der Software.
- b. Table of Visions gewährt dem Auftraggeber auf der Grundlage dieser Bedingungen für einen begrenzten Zeitraum den Gebrauch des Crowdfunding-Softwareproduktes und überlässt dem Auftraggeber diese hierzu in ihrer jeweiligen Version.
- c. Die Software wird nicht auf einem Datenträger übergeben, sondern nach den Vorgaben des Auftraggebers auf einem von ihm benannten Server durch Table of Visions installiert oder auf einem Server der Table of Visions installiert.
- d. Installations- und Konfigurationsleistungen sind Gegenstand dieses Bedingungen. Nicht hingegen Gegenstand dieser Bedingungen und gesondert vereinbart werden müssen Kick-Off Meetings, Hilfe bei der Benutzung, Hilfe bei der Einführung von Workflows, Workshops oder die Betreuung von Projekten.
- e. Soweit nicht gesondert vereinbart, ist die Erstellung und/oder Lieferung einer Benutzerdokumentation durch Table of Visions nicht geschuldet.
- f. Soweit es um die Anpassung von Fremdsoftware geht und/oder um die Fehlerbehebung bei Fremdsoftware geht und/oder um eine Softwareerstellung, bei der Softwarebestandteile enthalten sein sollen, die nicht von Table of Visions sind, gilt das Folgende: Aufgrund der Komplexität von Hardware- und Softwareanwendungen, Netzwerken und spezifischen Konfigurationen kann Table of Visions nicht für einen Erfolg der Fehlerbehebung und/oder der Softwareanpassung und/oder der Softwareerstellung mit Fremdsoftwarebestandteilen eintreten, d.h. trotz des besten Bemühens von Table of Visions kann es vorkommen, dass Fehler durch die Umsetzung beim Auftraggeber nicht

TABLE OF VISIONS

behooben werden können. Sämtliche Programmierleistungen werden insofern als Dienstvertrag erbracht.

- g. Die Darstellung der Software wird von Table of Visions nur für die zum Vertragsschluss aktuellen Browser-Versionen von Firefox, Chrome und Internet Explorer ohne entsprechende Addons/Erweiterungen zugesichert. Das bedeutet, Table of Visions kann in diesem Zusammenhang aufgrund der Vielzahl der technischen Besonderheiten (Wiedergabe von Schriftarten, Auflösungen und Farbgebung von Bildschirmen, unterschiedliche Kombinationen von Soft- und Hardware, etc.) keine einheitliche Darstellung auf sämtlichen stationären oder mobilen Endgeräten zusichern. Hat der Auftraggeber besondere Wünsche, was die Kompatibilität zu bestimmten Browsern oder Endgeräten betrifft, so ist dies gesondert mit Table of Visions zu vereinbaren.

23. Instandhaltung

- a. Table of Visions leistet Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Software während der vereinbarten Laufzeit sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung der Software keine Rechte Dritter entgegenstehen. Table of Visions wird auftretende Sach- und Rechtsmängel an der Mietsache in angemessener Zeit beseitigen.
- b. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Table of Visions Mängel der Software nach deren Entdeckung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.

24. Pflichten des Auftraggebers

- a. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Software durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte zu sichern, insbesondere sämtliche Kopien der Software an einem geschützten Ort zu verwahren.
- b. Der Auftraggeber ist selber dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass seine zur Verfügung gestellte Serverinfrastruktur für die Anforderungen der Software ausreichend ist.

25. Nutzungsrechte

- a. Table of Visions überträgt dem Auftraggeber das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die vereinbarte Laufzeit im Angebot das beschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare Recht zur Nutzung der Software in dem Angebot eingeräumten Umfang. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, die Software zu veräußern, zu verleihen, zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren oder die Software öffentlich zugänglich zu machen.
- b. Dabei können die Parteien anderweitige Regelungen treffen, sofern dies in dem Angebot von Table of Visions konkretisiert ist. Dies betrifft insbesondere die Übertragbarkeit der Nutzungsrechte auf Dritte im Rahmen der Unterlizenzierung.
- c. Dem Auftraggeber wird nicht gestattet, die Software (insbes. Quellcode) zu verändern, soweit nicht von Table of Visions ausdrücklich gestattet.
- d. Die vollständige Übertragung der Nutzungsrechte erfolgt erst mit dem vollständigen Ausgleich der vereinbarten Vergütung.
- e. Verstößt der Auftraggeber gegen eine der vorstehenden Bestimmungen, werden sämtliche im Rahmen dieser Bedingungen erteilten Nutzungsrechte sofort unwirksam und fallen automatisch an Table of Visions zurück. In diesem Fall hat der Auftraggeber die Nutzung der Software unverzüglich und vollständig einzustellen, sämtliche auf seinen Systemen installierten Kopien der Software zu löschen sowie die gegebenenfalls erstellte Sicherungskopie zu löschen oder Table of Visions auszuhändigen.

TABLE OF VISIONS

26. Höhe der Lizenzgebühr und Fälligkeit

- a. Die Höhe der Lizenzgebühr ist im Angebot geregelt.
- b. Die Lizenzgebühr ist ab Live-Gang oder spätestens 6 Monate nach Beauftragung jeweils am fünften Arbeitstag jedes Monats fällig.

27. Laufzeit und Kündigung

- a. Der Vertrag wird mit einer Laufzeit von zwölf (12) Monaten geschlossen. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ende dieser Vertragslaufzeit gekündigt werden. Andernfalls verlängert sich die Vertragslaufzeit um weitere zwölf Monate.
- b. Die Lizenzbedingungen können von jeder Partei ohne Einhaltung einer Frist aus wichtigem Grund schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund, der Table of Visions zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber Nutzungsrechte von Table of Visions dadurch verletzt, dass er die Software über das nach diesem Vertrag gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von Table of Visions hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt.
- c. Die Kündigung muss schriftlich (Fax/Brief/E-Mail) erfolgen.
- d. Im Falle einer Kündigung hat der Auftraggeber die Nutzung der Software aufzugeben und sämtliche installierten Kopien des Programms von seinen Rechnern/Servern zu entfernen sowie Table of Visions ggf. erstellte Sicherungskopien nach dessen Wahl unverzüglich zurückzugeben oder zu zerstören.

Abschlussbedingungen der Allgemeine Geschäftsbedingungen der TABLE OF VISIONS GmbH

28. Haftung, Gewährleistung

- a. Table of Visions haftet außer bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Vertragszweckes notwendig ist.
- b. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung von Table of Visions auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen von Table of Visions gilt.
- c. Für überlassene Datenträger, Vorlagen und sonstiges Material, welches einen Monat nach Erledigung des Auftrags nicht abgefordert wird, übernimmt Table of Visions keine Haftung.
- d. Für Mängel der erbrachten Leistung haftet Table of Visions nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Die Frist für die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers beträgt ein Jahr.
- e. Offensichtliche Mängel sind vom Auftraggeber unverzüglich mündlich und innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu melden. Nicht offensichtliche Mängel sind nach Kenntniserlangung unverzüglich mündlich und innerhalb von 10 Tagen schriftlich zu melden. Erfolgt keine Meldung, gilt die Leistung als mangelfrei. Dem Auftraggeber steht das Recht zu, die unverschuldete Fristversäumung nachzuweisen.
- f. Der Auftraggeber hat Table of Visions, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen.
- g. Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers können von diesem nicht geltend gemacht werden, wenn er selbst ohne vorherige schriftliche Zustimmung Änderungen an der Soft- und Hardware durchgeführt hat oder Dritte hat durchführen lassen, es sei denn, der Auftraggeber weist

TABLE OF VISIONS

nach, dass diese Änderungen die Gewährleistungsarbeiten, insbesondere die Analyse- und Beseitigungsarbeiten seitens Table of Visions nicht oder nur unwesentlich erschweren und die gemeldeten Mängel nicht auf diese Änderungen zurückzuführen sind. Sind gemeldete Mängel nicht Table of Visions zuzurechnen, wird der Auftraggeber Table of Visions den Zeitaufwand und die angefallenen Kosten nach den üblichen Sätzen vergüten.

- h. Table of Visions haftet nicht für Fehlfunktionen von Soft- und Hardware, die durch besondere Umgebungseinflüsse in der Sphäre des Auftraggebers, wie beispielsweise Netzspannungsschwankungen hervorgerufen werden. Hierdurch erforderliche Leistungen werden auf Kosten des Auftraggebers durchgeführt.

29. Laufzeit und Kündigung

- a. Sollte der Auftraggeber den Vertrag vorzeitig kündigen, erhält Table of Visions die vereinbarte Vergütung, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen oder durchgeführte oder böswillig unterlassene Ersatzaufträge anrechnen lassen (§ 649 BGB). Die Parteien vereinbaren jedoch eine Pauschalierung der bis zu der Kündigung erbrachten Leistungen und Aufwendungen wie folgt: Bei Kündigung vor Arbeitsbeginn: 10 % der vereinbarten Vergütung. Darüber hinaus sind natürlich abweichende individuelle Vereinbarungen möglich.
- b. Dem Auftraggeber bleibt der Beweis tatsächlich geringerer Leistungen oder höherer Aufwendungen vorbehalten.
- c. Beinhaltet der Vertrag die Überlassung von (Crowdfunding-) Software, dann ergibt sich die Vertragslaufzeit dafür aus dem Lizenzvertrag in Verbindung mit dem jeweiligen Angebot von Table of Visions.

30. Referenznennung

Table of Visions behält sich vor, die Vertragsbeziehung und die dort erbrachten Leistungen als Referenz und Eigenwerbung zu nutzen und dazu das Unternehmenslogo/CI sowie ggf. den Kunden als Case-Study auf der Webseite von Table of Visions zu thematisieren bzw. zu verwenden. Der Auftraggeber stimmt dieser Nutzung zu.

31. Vertraulichkeit

- a. Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von sechzig (60) Monaten nach Beendigung des Vertrags fort.
- b. Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - (1) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - (2) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;
 - (3) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offen gelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- c. Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien

TABLE OF VISIONS

nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offen legen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

- d. Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 5.000 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

32. Schlussbestimmungen

- a. Eine Aufrechnung ist nur gegenüber unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen von Table of Visions statthaft.
- b. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit der Zustimmung von Table of Visions an Dritte übertragen werden.
- c. Erfüllungsort ist Berlin.
- d. Gerichtsstand für sämtliche Ansprüche aus den Vertragsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien sich ergebenden Streitigkeiten ist Berlin.
- e. Für die von Table of Visions auf der Grundlage dieser AGB abgeschlossenen Verträge und für die hieraus folgenden Ansprüche, gleich welcher Art, gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- f. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag können nur mit der Zustimmung von Table of Visions an Dritte übertragen werden.
- g. Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen sind Vertragsbestandteil.

Stand April 2015